

Frau Präsidentin
Mag.a Gabriele Jaksch
MTD-Austria

BMSGPK-Gesundheit - IX/A/2 (Allgemeine
Gesundheitsrechtsangelegenheiten und
Gesundheitsberufe)

MMag. Ludmilla Gasser
Sachbearbeiterin

ludmilla.gasser@sozialministerium.at
+43 1 711 00-644390
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.203.645

MTD-Austria; Einsatz von Telemedizin im Bereich der gehobenen medizinisch-technischen Dienste

Sehr geehrte Frau Präsidentin Mag. Jaksch!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bezieht sich auf Ihre Email vom 25.3.2020 und das Schreiben des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 11.2.2020, BMSGK-92254/0005-IX/A/2/2019, betreffend Online-Konsultationen durch Ergotherapeuten/-innen, und erlaubt sich, zur Frage des Einsatzes von Telemedizin im Bereich der gehobenen medizinisch-technischen Dienste Folgendes auszuführen:

Das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, idgF., enthält zwar keine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Ermöglichung des Einsatzes von Telemedizin in Form des Einsatzes digitaler Hilfsmittel bzw. Fernbehandlungen durch Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, jedoch enthält das MTD-Gesetz auch keine expliziten Regelungen, die den Einsatz von Telemedizin für die Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste ausschließen.

Für die Beurteilung der Frage des Einsatzes von Telemedizin sind insbesondere folgende Bestimmungen im MTD-Gesetz von Relevanz:

In § 11 Abs. 1 MTD-Gesetz ist festgelegt, dass Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste das Wohl und die Gesundheit der Patienten/-innen und Klienten/-

innen unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren haben.

Ausgehend von dieser Regelung kann die Frage, ob der Einsatz von Telemedizin zulässig ist oder nicht, zunächst bejaht werden, solange und soweit nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und nach dem Stand der Technik das Wohl der Patientin / des Patienten gewahrt wird.

Weiters ist die Fragestellung aus dem Gesichtspunkt des § 7a MTD-Gesetz zu prüfen. Diese Bestimmung regelt, dass die freiberufliche Berufsausübung persönlich und unmittelbar zu erfolgen hat. Ausgehend davon, dass beim Einsatz von Telemedizin kein direkter Patientenkontakt stattfindet, könnte diese Regelung als Begründung dafür herangezogen werden, den Einsatz von Telemedizin durch Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste als nicht zulässig zu erachten. Gegen diese Auffassung spricht jedoch der Umstand, dass durch den Einsatz von Telemedizin auf Grund der zur Verfügung stehenden digitalen Hilfsmittel die persönliche und unmittelbare Berufsausübung dennoch gewahrt werden kann.

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass der Verstoß gegen § 7a MTD-Gesetz gemäß § 33 leg.cit. nicht unter Verwaltungsstrafe steht (lex imperfecta).

Schlussfolgernd kann somit aus berufsrechtlicher Sicht die Frage hinsichtlich Zulässigkeit des Einsatzes von Telemedizin durch Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste positiv beantwortet werden, dies unter der Maßgabe der Einhaltung fachlicher und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen (lege artis).

Abschließend wird hervorgehoben, dass der Einsatz von Telemedizin besonders für die Dauer der Pandemie eine zentrale Rolle bei der Gewährleistung der Versorgungskontinuität auch im Bereich der gehobenen medizinisch-technischen Dienste darstellen kann.

Die gegenständliche Thematik soll im Rahmen der geplanten MTD-Reform entsprechend berücksichtigt werden.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hofft, mit diesen Ausführungen zur Rechtsklarheit beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 31. März 2020
Für den Bundesminister:
DDr. Meinhild Hausreither

Beilage/n: Beilagen